

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Anl. 2. Satzung des Vereins "Badischer Heimatdank".

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Satzung

des

Vereins „Badischer Heimatdank“.

§ 1.

1. Der Verein „Badischer Heimatdank“ will im Groß-Name, Zweck
herzogtum Baden die reichsgesetzliche Versorgung der Kriegs- und Sit des
beschädigten und Kriegshinterbliebenen durch soziale Fürsorge Vereins.
ergänzen.

2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

1. Zweck der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge ist, dafür Soziale
zu sorgen, daß die infolge von Verstümmelung oder anderer Kriegs-
erheblicher Gesundheitsbeschädigung in ihrer Arbeitsfähigkeit beschädigten-
beeinträchtigten Teilnehmer am gegenwärtigen Krieg — die fürsorge.
Kriegsbeschädigten — ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wahren
und ihre Lebensstellung heben können.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes kommen insbesondere in
Betracht: Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeits-
vermittlung, erforderlichenfalls auch Geldbeihilfen und Heil-
behandlung, Ansiedelung und Wohnungsfürsorge, Unterbringung
der Kriegsbeschädigten, die fremder Wartung und Pflege bedürfen,
in Familien, nötigenfalls in Heimen, endlich Fürsorge für das
Wohl der Familien der Kriegsbeschädigten, insbesondere für
Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder.

§ 3.

Soziale
Kriegshinter-
bliebenen-
fürsorge.

1. Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge bezweckt, den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen Rat und Hilfe zu gewähren, insbesondere den Kriegswitwen die Fortführung ihres Hausstandes sowie die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder, tunlichst aus eigenen Kräften, zu ermöglichen und den Kriegswaisen eine geeignete Pflege, Erziehung, Ausbildung und die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung zu sichern.

2. Als Mittel hierzu kommen neben Geldbeihilfen namentlich in Betracht: Beratung der Kriegswitwen und Förderung ihrer Erwerbsverhältnisse, nötigenfalls auch Beschaffung geeigneter Unterkunft sowie Beschaffung von Pflege und Unterkunft, Erziehung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung für Kriegswaisen.

§ 4.

Mitglied-
schaft.

1. Dem Badischen Heimatdank können als Mitglieder beitreten:

- a) Behörden, Kreise, Gemeinden, Verbände, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von wenigstens 10 M verpflichten;
- b) Einzelpersonen, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von wenigstens 1 M verpflichten.

2. Ein- und Austritt werden beim Bezirks- oder Ortsauschuß angemeldet; der Eintritt kann auch beim Gesamtvorstand oder einem der Landesauschüsse angemeldet werden. Wer länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, gilt als ausgetreten.

§ 5.

Stifter.

Als Stifter gilt, wer dem Gesamtvorstand zur Verwendung für Landeszwecke wenigstens 1000 M zur Verfügung stellt; die Stifter erwerben die lebenslängliche Mitgliedschaft.

§ 6.

Organe des Badischen Heimdanks sind:

Organe.

1. Der Gesamtvorstand,
2. der Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge,
3. der Landesausschuß der Kriegshinterbliebenen-
fürsorge,
4. die Bezirks- und Ortsausschüsse,
5. die örtlichen Fürsorgestellen.

§ 7.

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Gesamt-
Badischen Heimdanks, den Vorständen der beiden Landes-
ausschüsse und einem vom Vorsitzenden ernannten Geschäftsführer.
vorstand.

2. Vorsitzender des Badischen Heimdanks ist der Minister
des Innern; seine Stellvertretung regelt der Vorsitzende selbst.

3. Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands erläßt der
Vorsitzende. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn ein-
schließlich des Vorsitzenden 7 Mitglieder anwesend sind.

4. Der Gesamtvorstand sorgt für ein planmäßiges
Zusammenarbeiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Kriegs-
hinterbliebenenfürsorge und trifft in den Fragen, die beide
Fürsorgegebiete beeinflussen, die Entscheidung.

§ 8.

1. Die Landesausschüsse leiten die gesamte Fürsorge ihres Aufgabe-
Aufgabenkreises, sie stellen unbeschadet der Bestimmung des § 18 der Landes-
die Richtlinien für ihre Fürsorge auf und treffen die Maß-
nahmen und Veranstaltungen, die sich über den Wirkungskreis
der einzelnen Bezirks- und Ortsausschüsse erstrecken oder von
diesen allein nicht geschaffen oder unterhalten werden können.
ausschüsse.

2. In geeigneten Fällen können sie auch Fürsorge-
maßnahmen zu Gunsten von Einzelpersonen treffen.

3. Sie vertreten die Fürsorge ihres Aufgabenkreises außer-
badischen Behörden, Verbänden und anderen Einrichtungen
gegenüber.

4. Der Gesamtvorstand kann dem Landesausschuß für
Kriegshinterbliebenenfürsorge aus dem Aufgabenkreis der Kriegs-
beschädigtenfürsorge die Fürsorge für die Familien der Kriegs-
beschädigten ganz oder teilweise als eigene Aufgabe überweisen.

Zusammen-
setzung der
Landes-
ausschüsse.

1. Jeder Landesausschuß besteht aus einem Vorstand, der aus höchstens 9 Personen besteht, und mindestens 36 weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand des Landesausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des
Ministeriums des Innern,
Ministeriums der Finanzen,
Generalkommandos des XIV. Armeekorps,
Sanitätsamts des XIV. Armeekorps,
Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz,
Badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel.

Ein weiteres Vorstandsmitglied kann vom Ministerium des Innern ernannt werden; zwei weitere Vorstandsmitglieder kann der Vorstand des Landesausschusses mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gesamtvorstands wählen.

3. Der Vorstand des Landesausschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des
Ministeriums des Innern,
Justizministeriums,
Ministeriums des Kultus und Unterrichts,
Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz,
Badischen Frauenvereins.

Ein weiteres Vorstandsmitglied kann vom Ministerium des Innern ernannt werden; drei weitere Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes der Vorstand des Landesausschusses wählen; wenigstens drei Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein.

4. Die Zuwahl erfolgt auf die Dauer von 2 Kalenderjahren; die Ernennung der Vertreter ist jederzeit widerruflich.

5. Je eines der Mitglieder des Landesausschusses können ernennen:

- a) für beide Ausschüsse:
das Erzbischöfliche Ordinariat,
der Evangelische Oberkirchenrat,
der Oberrat der Israeliten,
der Städtetag der Städte der Städteordnung,
der Verband der mittleren Städte Badens,
der Verband der Landgemeinden,

- der badische Militärvereinsverband,
 der badische Frauenverein,
 der Caritas-Verband,
 der badische Landesverein für innere Mission,
 der Verband badischer Arbeitsnachweise,
 das badische Gewerkschaftskartell der freien Gewerkschaften,
 die badischen Ortskartelle der christlichen Gewerkschaften,
 die Vereinigten Ortsvereine Badens des Verbands der deutschen Gewerksvereine H. D. ;
- b) für den Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge:
 das Ministerium des Kultus und Unterrichts,
 die Landesversicherungsanstalt Baden,
 die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
 die gewerblichen Berufsgenossenschaften,
 die Handelskammern,
 die Handwerkskammern,
 die Landwirtschaftskammer,
 der Verband südwestdeutscher Industrieller;
- c) für den Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge:
 der katholische Frauenbund,
 der Landesverband evangelischer Frauenvereinigungen,
 der badische Verband für Frauenbestrebungen,
 der Landesverband der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.

Dem Landesauschuß gegenüber erfolgt die Ernennung durch schriftliche Anzeige des vertretungsberechtigten Organs; wie das Mitglied gewählt wird und für welchen Zeitraum die Ernennung gilt, entscheiden die zur Ernennung Berufenen selbst.

6. Für jeden Landesauschuß werden 12 Mitglieder — für jeden Landeskommisjärbezirk 3 — auf die Dauer von je 2 Kalenderjahren von den Bezirks- und Ortsauschüssen gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl trifft der Gesamtvorstand.

7. Weitere Mitglieder kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gesamtvorstands der Vorstand jedes Landesauschusses auf die Dauer von je 2 Kalenderjahren zuwählen; ein Mitglied jedes Ausschusses soll der Presse angehören, zwei

Mitglieder jedes Ausschusses sollen den Verbänden der Angestellten entnommen werden.

§ 10.

Geschäfts-
verteilung
der
Landes-
ausschüsse.

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, trifft der Vorstand jedes Landesauschusses selbständig alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben des Landesauschusses erforderlich sind; er hat über seine Tätigkeit dem Ausschuss Rechenschaft abzulegen und soll in besonders wichtigen Angelegenheiten dessen Entscheidung einholen.

2. Die Entscheidung des Ausschusses muß eingeholt werden:

- a) zur Festsetzung des Voranschlags (§ 19),
- b) zur Verbescheidung der Rechnung (§ 19),
- c) zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des badischen Heimatdanks (§ 20),
- d) zur Veräußerung von Grundstücken, sofern der Wert 20 000 *M* übersteigt.

§ 11.

Geschäfts-
ordnung
der Landes-
ausschüsse.

1. Die Geschäftsordnung der Landesauschüsse erläßt der Gesamtvorstand. Der Landesauschuß muß berufen werden, wenn zwölf seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand des Landesauschusses schriftlich beantragen. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn — einschließlich des Vorstandes — wenigstens 15 Mitglieder anwesend sind.

2. Der Gesamtvorstand kann die beiden Ausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung zusammenrufen; zur Beschlußfähigkeit ist hierbei die Anwesenheit von 25 Mitgliedern — einschließlich der Vorstände — erforderlich.

§ 12.

Geschäfts-
ordnung des
Vorstandes.

1. Der Vorstand jedes Landesauschusses wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; er bestellt einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter, sowie einen Schatzmeister, die dem Ausschuß nicht anzugehören brauchen.

2. Soweit der Vorsitzende des Gesamtvorstands an den Sitzungen teilnimmt, liegt ihm die Leitung ob.

3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden. Falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, kann durch Rundschreiben abgestimmt werden. Im Falle mündlicher Beratung ist der Vorstand beschlußfähig, wenn — einschließlich des Vorsitzenden — wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

4. Die laufenden Geschäfte werden nach näherer Anordnung des Vorstandes durch eine Geschäftsstelle geführt, die von dem Geschäftsführer geleitet wird.

5. Der Vorstand kann zur Beratung und Behandlung einzelner Fragen und Angelegenheiten Sonderausschüsse errichten, die von einem Vorstandsmitglied oder einem andern Mitglied des Landesausschusses zu leiten sind, deren sonstige Mitglieder aber dem Ausschuß nicht anzugehören brauchen.

6. Zur Entscheidung über dringliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben eines Landesausschusses ist ein Finanzausschuß zuständig, der aus dem Vorstand des Landesausschusses und 5 von dem Landesausschuß auf 2 Jahre gewählten weiteren Mitgliedern besteht.

§ 13.

1. In jedem Amtsbezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet, der die Fürsorge für die im Bezirke wohnenden Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sowie für die Familien der Kriegsbeschädigten nach den von den Landesausschüssen aufgestellten Grundzügen durchzuführen und die hierfür erforderlichen örtlichen Veranstaltungen und Maßnahmen zu treffen hat. Der Gesamtvorstand veranlaßt und leitet die Bildung der Bezirksausschüsse.

2. Dem Bezirksausschuß müssen wenigstens angehören: der Amtsvorstand oder sein Vertreter, ein Vertreter des Amtsgerichts, ein Vertreter des Gemeinde-(Stadt-)rats der Amtsstadt, der Bezirksarzt, ein Vertreter des zuständigen Bezirkskommandos, ein vom Bezirksrat bestimmter Vertreter der Landgemeinden, je ein Vertreter der Handels-, Gewerbe- und Volksschulen des Bezirks, ein von der zuständigen Kirchenbehörde bezeichneter Vertreter der Geistlichkeit jedes Bekenntnisses, Vertreter der örtlichen Vereinigungen vom Roten Kreuz, des badischen Militärvereinsverbandes, des badischen Frauenvereins und etwaiger im Bezirke bestehender Ortsgruppen des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel.

3. Die weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses werden von diesem selbst zugewählt; dabei ist auf eine entsprechende Vertretung der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter, sowie der im Bezirke bestehenden Wohltätigkeitsvereine Bedacht zu nehmen. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl der in Absatz 2 bezeichneten Mitglieder ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes nicht übersteigen.

4. Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes kann in Amtsbezirken, die aus mehreren Amtsgerichtsbezirken bestehen, für jeden Amtsgerichtsbezirk ein Bezirksauschuß errichtet werden. Ferner können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes für einzelne Städte Ortsausschüsse errichtet werden, die für die Stadt an Stelle des Bezirksausschusses dessen Aufgaben zu übernehmen haben. Für die Zusammenetzung dieser Bezirks- und Ortsausschüsse gelten entsprechend Absatz 2 und 3.

5. Vorsitzender des Bezirksausschusses ist der Amtsvorstand. Wenn in einem Amtsbezirk, der aus mehreren Amtsgerichtsbezirken besteht, für jeden Amtsgerichtsbezirk ein Bezirksauschuß errichtet wird, ist der Amtsvorstand Vorsitzender des Bezirksausschusses am Amtssitz, während der weitere Bezirksauschuß seinen Vorsitzenden, der Staats- oder Gemeindebeamter sein soll, aus seiner Mitte wählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der gleichfalls Staats- oder Gemeindebeamter sein soll, wird vom Bezirksauschuß aus seiner Mitte gewählt. Der Ortsauschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Staats- oder Gemeindebeamte sein sollen.

6. Wo ein Bedürfnis besteht, können für die Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge und diejenige der Kriegshinterbliebenenfürsorge besondere Bezirks- oder Ortsausschüsse gebildet werden. In diesem Falle genügt es, wenn die in Absatz 2 bezeichneten Mitglieder einem dieser Ausschüsse angehören. Die Vertreter des Amtsgerichts und des Badischen Frauenvereins sowie der Volksschulen müssen dem Bezirksauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge angehören. Vorsitzender des Bezirksausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist der Amtsvorstand; der Bezirksauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der Staats- oder Gemeindebeamter sein soll. Beide Bezirksausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der ebenfalls Staats- oder Gemeindebeamter sein soll. Die Ortsausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vor-

sitzenden und deren Stellvertreter, die Staats- oder Gemeindebeamte sein sollen.

7. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Bezirks- oder Ortsausschuß aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß errichten und dessen Wirkungskreis bestimmen. Zur Beratung und Behandlung einzelner Fragen kann er außerdem Sonderausschüsse bilden, deren Vorsitz ein Mitglied des Bezirks- oder Ortsausschusses führen soll, deren sonstige Mitglieder aber dem Bezirks- oder Ortsausschuß nicht anzugehören brauchen.

8. Die Durchführung einzelner Zweige der Fürsorge kann der Bezirks- oder Ortsausschuß mit Zustimmung des zuständigen Landesauschusses bereits bestehenden Vereinigungen oder Organisationen übertragen.

9. Zur Übernahme von Verpflichtungen sind die Bezirks- und Ortsausschüsse ohne Zustimmung des zuständigen Landesauschusses nur innerhalb der Grenzen befugt, die durch die Höhe der ihrer Verfügung überlassenen Mittel bestimmt sind.

§ 14.

1. Zur Beratung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie zur Ermittlung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in allen Stadt- und Landgemeinden Fürsorgestellen errichtet, deren Leitung einem Gemeindebeamten übertragen werden muß; soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Fürsorgestellen vom Bürgermeister geleitet, dem bestimmungsgemäß auch die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Kriegsverorgungsgebührrnisse für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer obliegt.

Örtliche
Fürsorge-
stellen.

2. Die Errichtung der Fürsorgestellen wird von dem Bezirks- oder Ortsausschuß veranlaßt.

§ 15.

1. Der Badische Heimatdank wird nach außen vertreten durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Daneben sind die Vorsitzenden der Landesauschüsse, der Sonderausschüsse, der Bezirks- und Ortsauschüsse, sowie ihre Stellvertreter zur Vertretung insoweit befugt, als es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabekreises handelt.

Vertretung
nach außen.

2. Zahlungsanweisungen, die nicht von einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden erlassen werden, bedürfen der Unterschrift zweier vom Vorsitzenden bestimmter Mitglieder.

§ 16.

Landes-
versammlung. 1. Zur Beratung besonders wichtiger Angelegenheiten kann der Gesamtvorstand Landesversammlungen berufen, zu denen alle Bezirks- und Ortsausschüsse Vertreter entsenden und an denen alle Mitglieder des Badischen Heimatdanks teilnehmen können.

2. Die Geschäftsordnung für die Landesversammlungen wird vom Gesamtvorstand erlassen.

3. Die Einberufung der Landesversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung mindestens in einem an dem Sitze des Vereins erscheinenden Blatte, sowie durch schriftliche Einladung der Bezirks- und Ortsausschüsse und der Mitglieder der Landesauschüsse.

§ 17.

Aufbringung
der Mittel. 1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Badische Heimatdank

- a) durch Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen und durch sonstige Veranstaltungen,
- b) durch Beihilfen des Reichs und des Staats,
- c) durch sonstige Zuwendungen,
- d) durch die Zinsen des Stammvermögens.

2. Soweit die Mittel nicht einem der beiden Aufgabekreise besonders zugewiesen oder für ihn aufgebracht sind, fallen sie zur Hälfte der Kriegsbeschädigtenfürsorge, zur Hälfte der Kriegshinterbliebenenfürsorge zu.

3. Die Mittel der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind getrennt von denen der Kriegshinterbliebenenfürsorge zu verwalten.

4. Den Bezirksauschüssen verbleiben zur eigenen Verwaltung und Verfügung:

- a) die Hälfte der Beiträge der in ihrem Bezirk wohnenden Mitglieder,
- b) zwei Drittel der von ihnen mit Zustimmung des Gesamtvorstands gesammelten oder ihnen sonst unmittelbar zugewendeten Mittel,

- c) die für bestimmt bezeichnete örtliche Einrichtungen gegebenen Spenden,
 d) die Erträgnisse von Stiftungen, die lediglich örtlichen oder Bezirkszwecken dienen.

Soweit die unter Buchstabe a und b bezeichneten Mittel nicht den Bezirksauschüssen zur eigenen Verwaltung und Verfügung verbleiben, sind sie an den Gesamtvorstand abzuliefern.

5. In denjenigen Bezirken, in denen Ortsauschüsse bestehen, ist durch Vereinbarung zwischen dem Bezirks- und Ortsauschuß festzustellen, in welchem Verhältnis die in Absatz 4 Buchstabe a und b bezeichneten Mittel zwischen Bezirks- und Ortsauschuß zu teilen sind. Mangels Einigung entscheidet der Gesamtvorstand. Die in Absatz 4 Buchstabe c und d bezeichneten Mittel verbleiben, soweit sie für örtliche Zwecke oder Einrichtungen der betreffenden Stadt bestimmt sind, dem Ortsauschuß.

6. Die in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder können bestimmen, daß ihre Mitgliederbeiträge ganz den Landesauschüssen zur Verfügung bleiben sollen.

7. Spenden, die bei den Landesjammelfstellen eingehen, sowie Erträgnisse von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Gesamtvorstands und der Landesauschüsse verbleiben, sofern im Einzelfall der Gesamtvorstand nichts anderes bestimmt, stets ganz der Verwaltung und Verfügung der Landesauschüsse.

8. Soweit die den Bezirks- und Ortsauschüssen zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, werden ihnen die Landesauschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewähren.

§ 18.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, das Verhältnis des National-Badischen Heimatbunds zur „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ zu regeln, insbesondere die Organe des Vereins in der Weise in den Dienst der Nationalstiftung zu stellen, daß der Vorstand des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge als badischer Landesauschuß der Nationalstiftung, die Bezirks- und Ortsauschüsse sowie die örtlichen Fürsorgestellen die Aufgaben der Nationalstiftung nach deren Satzung und nach den Grundsätzen erfüllen, welche von

den Organen der Nationalstiftung für die Ausübung der Fürsorge aufgestellt werden. Der Gesamtvorstand ist ferner ermächtigt, mit dem Präsidium der Nationalstiftung eine Vereinbarung darüber abzuschließen, inwieweit die nach § 17 der Kriegshinterbliebenenfürsorge gewidmeten Mittel der Nationalstiftung zufließen sollen.

§ 19.

Voranschlag
und Rech-
nungs-
führung.

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben jedes Geschäftsjahres wird für jeden Landesauschuß von dessen Vorstand ein Voranschlag aufgestellt. Die Rechnung ist getrennt für jeden Landesauschuß zu führen, sie wird vor der Verbescheidung durch den Landesauschuß durch zwei von ihm zu ernennende Rechnungsprüfer geprüft.
3. Mittel, die für bestimmt bezeichnete Fürsorgeaufgaben gespendet sind, sowie Beihilfen des Reichs und Staats können die Vorstände der Landesauschüsse auch ohne Genehmigung der Ausschüsse bestimmungsgemäß verwenden. Die Verwendung ist aber dem Ausschuß nachzuweisen.
4. Sofern nach Feststellung des Voranschlags andere Mittel zu Zwecken dringend benötigt werden, für die der Voranschlag Mittel nicht vorsieht, kann der Finanzausschuß (§ 12) die Ausgabe genehmigen.
5. Der Gesamtvorstand kann bestimmen, daß Voranschlag und Rechnung den beiden Landesauschüssen zu gemeinsamer Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 20.

Satzungs-
änderung.
Auflösung
des
Vereins.

1. Über Änderung der Satzung und Auflösung des Badischen Heimatdanks entscheiden die Landesauschüsse in gemeinsamer Sitzung mit Stimmenmehrheit. Zu jeder Satzungsänderung sowie zur Auflösung ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Gesamtvorstands, zu Satzungsänderungen, welche die Vereinbarung mit der Nationalstiftung berühren, auch die Zustimmung des Präsidiums der Nationalstiftung erforderlich.
2. Vor der Auflösung ist über Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen; sie darf nur zu wohltätigen Zwecken erfolgen.

§ 21.

Sofern die Landesauschüsse keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, wird ihnen erstmals der Voranschlag für das Jahr 1917 zur Genehmigung vorgelegt; bis dahin entscheiden die Vorstände der Landesauschüsse selbständig über die Verwendung aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 22.

1. Mit der Errichtung des Badischen Heimatdankes werden die Mitglieder des bisherigen Landesauschusses für Kriegsinvalidentfürsorge Mitglieder des Vorstands, seine bisherigen Beiratsmitglieder Mitglieder des Landesauschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Das Vermögen der „Badischen Kriegsinvalidentfürsorge“ geht mit allen Rechten und Pflichten auf den Badischen Heimatdank zur Verwendung für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge über.

2. Die bisherigen Bezirksauschüsse für Kriegsinvalidentfürsorge behalten, soweit der Gesamtvorstand nichts anderes bestimmt, ihre Aufgabe bei, bis Bezirks- oder Ortsauschüsse nach Maßgabe dieser Satzung gebildet sind; Vermögen der bisherigen Bezirksauschüsse für Kriegsinvalidentfürsorge, das dem Badischen Heimatdank zugewendet wird, verbleibt ganz der Verwaltung und Verfügung der neuen Bezirks- und Ortsauschüsse zu Zwecken der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

3. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende des Gesamtvorstands, wer bis zur Bildung der satzungsmäßigen Organe deren Aufgaben zu erfüllen hat.

